

21. Jan. 64 Tel. mit Meier (Brüssel): Wird nach Fühlnahme mit dem Sand
Verfehrer in Brüssel vorgehen. Durch Engld offenbar keine Unterstützung zu
erwarten.

SCHWEIZERISCHE GESELLSCHAFT FÜR CHEMISCHE INDUSTRIE

SOCIÉTÉ SUISSE DES INDUSTRIES CHIMIQUES / SOCIETÀ SVIZZERA DELLE INDUSTRIE CHIMICHE

Telephon: (051) 47 50 30
Telegramme: Chimiesuisse
Postcheckkonto: VIII 37157
Postfach: Zürich 24
Bureau: Gottfried Keller-Str. 7

ZÜRICH, 9. Januar 1964

Ihre Ref.:

Unsere Ref.: R/mm

An die

Handelsabteilung des EVD

B e r n

EVD ABTEILUNG	
No. <i>Be. 813</i>	
C	
TE	
R 10. JAN. 1964	<i>16.1.64</i>
<i>W. L. G.</i>	<i>aj Brüssel</i>
	<i>22. IV.</i>
Kopie an	

BELGIEN / Preisvorschriften für Pharmazeutika

Sehr geehrte Herren,

*Bitte Note an-
kündigen hr.*

Wir beziehen uns auf die mündliche Besprechung mit Herrn Minister Weitnauer vom 7. ds. sowie auf Ihr Schreiben vom 11. September 1963, dem Sie den Text einer Note vom 4. September 1963 beilegten, mit dem das belgische Aussenministerium eine Demarche der Schweiz. Botschaft in Brüssel vom 5. September 1962 beantwortet.

Gegenstand dieses Notenwechsels ist das belgische Dekret vom 18.7.1962 über die Publikumsverkaufspreise für pharmazeutische Spezialitäten. Die beträchtlichen schweizerischen Pharma-Exporte nach Belgien werden dabei vor allem durch die Art. 7 und 8 dieses Dekretes betroffen, die den Publikumsverkaufspreis für importierte Pharmazeutika auf Grund eines Koeffizienten bestimmen, der sich seinerseits auf den Preis im Herkunftsland bezieht. Gemäss Art. 17, der ausdrücklich auf die EWG-Zollsenkungen abstellt, sollen diese Koeffizienten sukzessive auf 100 % abgebaut werden. Indem man solchermassen Ungleiches,



nämlich die zollfreien Importe aus den EWG-Staaten mit den zollbelasteten Importen aus den Nicht-EWG-Staaten gleichgesetzt, entsteht eine stossende Rechtsungleichheit. Sie lässt sich mit keinerlei Verpflichtungen aus dem Römer-Vertrag motivieren und muss umso unangenehmer auffallen, als der schweizerisch-belgische Warenaustausch zugunsten von Belgien sehr unausgeglichen ist.

Mit unseren Schreiben vom 26. Juni und namentlich vom 7. Juni 1963 haben wir Ihnen eingehend dargelegt, weshalb dieses Dekret u.E. unannehmbar ist. Die neue Note vom 4. September 1963 gibt uns keinerlei Anlass, an dieser Stellungnahme irgend etwas zu ändern. Wenn darin nochmals unterstrichen wird, dass es dem belgischen Staat namentlich um die Herstellung gleicher Publikumsverkaufspreise in Belgien und im Herkunftsland gehe, so ist dem entgegenzuhalten, dass die Kostenstruktur für importierte Pharmazeutika durch die Zölle, also durch staatliche Massnahmen, künstlich verteuert wird. Daher muss auch der Staat bereit sein, die sich daraus ergebenden Konsequenzen in Form höherer Publikumsverkaufspreise in Kauf zu nehmen.

Die belgische Antwort vom 4.9.63 ist daher einmal mehr unbefriedigend. Die oberflächliche Argumentation scheint uns zu bestätigen, was wir Ihnen schon früher mitgeteilt hatten, dass sich nämlich die belgischen Behörden über die Fragwürdigkeit des erwähnten Dekretes durchaus Rechenschaft geben. Unter diesen Umständen sollte die Diskussion u.E. unbedingt weitergeführt werden. Wir möchten Sie daher bitten, unsere Botschaft in Brüssel zu beauftragen, in dieser Angelegenheit erneut vorstellig zu werden. Um ein Abgleiten auf Nebenpunkte zu vermeiden, möchten wir dabei vorschlagen, die Frage von Ausnahmeregelungen in einer allfälligen weiteren schweizerischen Note nicht zu erwähnen.

Mit vorzüglichen Hochachtung
SCHWEIZERISCHE GESELLSCHAFT FÜR
CHEMISCHE INDUSTRIE

9.9h. *Kinderlin*